

GEMEINDE AHLSDORF



BV Gemeinde Ahlsdorf öffentlich	Nr.: AHL/BV/099/2023	
	Einreicher:	Der Bürgermeister

Fachdienst Bauverwaltung	Verfasser:	Freiberg, Rowena	22.06.2023
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Gemeinderat Ahlsdorf	31.07.2023
Gemeinderat Ahlsdorf	27.11.2023

Widmungsverfügung nach § 6 StrG LSA Radweg von Helbra nach Siebigerode

Beschlussbegründung:

Das Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt regelt die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anlagen, hier Straßen, Wege und Plätze.

Entsprechend § 6 StrG LSA können Städte und Gemeinden Straßen widmen. Durch die Widmung erhalten die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Einrichtung und dienen erst mit deren Rechtswirkung (nach Beschluss, Veröffentlichung und Auslegung) dem öffentlichen Verkehr.

Demnach sind nicht gewidmete Verkehrsanlagen rein rechtlich private Gemeindestraßen mit eventueller verkehrlicher Nutzung.

Durch ein Straßenbestandskataster gelten alle darin aufgeführten Verkehrsanlagen automatisch nach Bestandskraft als gewidmet. Da es in der Gemeinde Ahlsdorf kein Straßenbestandskataster in der vorgeschriebenen Form – gemäß § 4 StrG LSA – gibt, ist davon auszugehen, dass der Bereich des Radweges von Helbra nach Siebigerode, welcher die Gemarkung Ahlsdorf betrifft, derzeit nicht gewidmet ist. Zumal dieser Bereich außerhalb der Wohnbebauung liegt und nicht zu direkten Ortskern der Gemeinde Ahlsdorf gehört. Stadt- und Gemeindestraßen, -wege und -plätze waren gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Straßenverkehrsordnung (StrVO) 1957 der DDR öffentlich, wenn bisher ihrer Benutzung durch die Verkehrsteilnehmer seitens der Rechtsträger bzw. Eigentümer nicht widersprochen worden war, und sie nach § 3 Abs. 2 Satz 2 StrVO durch die Räte der Städte und Gemeinden nach Zustimmung der Rechtsträger oder Eigentümer dem öffentlichen Verkehr freigegeben haben.

Durch die Widmung werden nunmehr die Zuständigkeiten und die benutzungsrechtlichen Belange des Bereiches begründet.

Der Radweg nach Siebigerode hat keine große Verkehrsbedeutung, er liegt außerhalb der Bebauung und wird nicht zur Erschließung von Grundstücken benötigt. Lediglich wird der Weg zur Bewirtschaftung der anliegenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen durch die Eigentümer bzw. Pächter benötigt. Daher sollte die Freigabe für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge erfolgen.

Auf Grund der Hauptnutzung als Radweg und Gehweg wird von einem regelmäßigen Winterdienst abgesehen, da die Nutzung zu dieser Jahreszeit sehr gering sein wird und somit kein Nutzen-Kostenverhältnis besteht.

Der Fachdienst Bauverwaltung schlägt folgende Widmung für den „Radweg von Helbra nach Siebigerode“ vor:

Lage in der Örtlichkeit:

Gemeinde Ahlsdorf – Verbindungsweg von Helbra nach Siebigerode

Die sonstige öffentliche Straße umfasst

- Das Flurstück 387/47 der Flur 7 mit einer Teilfläche von 1186,00 m² (Anlage 1)
- Das Flurstück 1/1 der Flur 6 (Anlage 2)
- Das Flurstück 7/2 der Flur 6 mit einer Teilfläche von 58,00 m² (Anlage 3)

Anmerkung

Die Lagepläne sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1 bis 3) und können im FD Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund –Helbra (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) eingesehen werden.

Funktion

Die Flächen der o. g. Verkehrsanlage mit ihrer Lage wie oben beschrieben dienen dem Verkehr in der Gemeinde Ahlsdorf.

Sie wird als sonstige öffentliche Straße nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA eingestuft.

Der Baulastträger ist der eingetragene Eigentümer – die Gemeinde Ahlsdorf.

Beschränkungen der Nutzung

Die Nutzung der öffentlichen Anlage wird auf den Rad- und Fußgängerverkehr, sowie die Nutzung durch den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr beschränkt.

Es gilt ein Nutzungsverbot für Kraftfahrzeuge.

Sie vermittelt den Nutzern die fußläufige Nutzung und das Befahren mit nicht motorisierten Fahrzeugen wie Fahrrädern, Rollern u.a., sowie das Befahren durch landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzfahrzeuge zur Bewirtschaftung der anliegenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen.

Es findet kein Winterdienst statt.

Die Benutzung durch Kettenfahrzeuge, gilt nicht für Fahrzeuge mit gummierten o.ä. Ketten, ist nicht gestattet.

Das Befahren durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ist gestattet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Ahlsdorf widmet das Flurstück 387/47 der Flur 7 mit einer Teilfläche von 1.186,00 m²; das Flurstück 1/1 der Flur 6 und das Flurstück 7/2 der Flur 6 mit einer Teilfläche von 58,00 m² in der Gemarkung Ahlsdorf, als Teilstück des Verbindungsweges Siebigerode – Helbra mit denen in den Anlagen 1 bis 3 zur Widmungsverfügung dargestellten Flächen auf Grund des § 6 StrG LSA als öffentliche Anlage im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 als sonstige Straße.

Straßenbaulastträger ist nach § 42 StrG LSA die Gemeinde Ahlsdorf.

Die Lagepläne als Anlage 1 bis 3 sind Bestandteil der Widmungsverfügung.

Die Widmungsverfügung und deren Anlagen 1 bis 3 ist öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input checked="" type="checkbox"/> finanzielle Auswirkungen		<input type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen	
Ertrag	EUR	Einzahlungen	EUR
Aufwand	400,00 EUR	Auszahlungen	EUR
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	Jahr 2023	Kostenstelle/ Konto 54110.100/525500	EUR
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung, es fehlen			EUR

Deckungsvorschlag:			
<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen/ Auszahlungseinsparung	Jahr	Kostenstelle/ Konto
<input type="checkbox"/>	Mehrerträge / Mehreinzahlungen		EUR
Jährliche Folgekosten:			
<input type="checkbox"/>	Personalkosten	Sachkosten	Abschreibungen
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
Bemerkungen Kosten entstehen nachfolgend für die Beschaffung und Aufstellung der benötigten Ausschilderung.			

Anlagen:

- Widmungsverfügung
- Anlagen 1 bis 3 zur Widmungsverfügung - Lagepläne

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss